

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Er erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaßene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	---	---

Die Sabotage des Tarifvertrags.

Wie wenig die Voraussetzungen zu einer friedlichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern — worüber Dr. Silverberg in Vertretung des Reichsverbandes der deutschen Industrie kürzlich gesprochen hat — gegeben sind, dafür zeugen die dauernden Angriffe der Unternehmer auf den Tarifvertrag und auf das eng damit verknüpfte Schlichtungswesen. Im Tarifvertrag kommt der neue soziale und kollektivistische Gedanke am stärksten zum Ausdruck, der soziale Gedanke: der Schutz des Schwachen gegen die Uebermacht des besitzenden Starken, und der kollektivistische: das Entstehen der Gesamtheit für den einzelnen, in dessen Vertretung der Arbeitsvertrag vom einzelnen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber unabänderlich abgeschlossen wird. Die Existenz und die Machtentfaltung der Gewerkschaften als Träger der neuen sozialen Entwicklung ist mit dem Tarifvertragswesen aufs engste verknüpft; ohne Gewerkschaften keine wirksamen Tarifverträge, ohne Tarifverträge keine starken Gewerkschaften.

Wenn nun die Arbeitgeber ihre Angriffe gegen den Tarifvertrag in jeder Form führen, so verstoßen sie dauernd gegen das Gesetz und gegen die Absichten des Gesetzes und der Reichsverfassung. Dies tun sie ja oft unverblümt und ohne einen Deckmantel zu suchen, indem sie in vielen Fällen ihre Mitglieder einfach auffordern, keine Tarifverträge abzuschließen bzw. diese nicht zu erfüllen, ein Vorgehen, das jüngst vom Stettiner Landesgericht als gegen die guten Sitten verstößend bezeichnet wurde. Der Kampf der Arbeitgeber geht nicht nur um die Auslegung oder Ausgestaltung der gesetzlichen Einrichtungen des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens, sondern um den Tarifvertrag überhaupt. Sie sabotieren, um uns des Ausdrucks Professor Erdels auf dem Kongress des Bundes technischer Angestellter und Beamten zu bedienen, sowohl den Tarifzwang als den Zwangstarif, d. h. sie wollen weder unabhängige Tarifverträge mit den Arbeitnehmern abschließen, noch sich im Schlichtungswesen dem Schiedspruch, der verbindliche Tarifverträge schafft, unterwerfen. Was letzteres anbelangt, so gibt es allerdings auch im Lager der Arbeitnehmer Feinde des Zwangstarifs, der behördlichen Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, und die Meinungen darüber, ob diese Einrichtung in der gegenwärtigen Form weiter bestehen soll, gehen auseinander. Das Vorgehen der Unternehmer bedeutet jedoch die Nichtbeachtung von bestehenden Gesetzen, deren Sinn schließlich der Schutz der Schwachen sein soll (männlich diese Gesetze in der Praxis der Schlichtungsausschüsse oft ein anderes Gesicht gewinnen) und deren Bedeutung daher vor allem in Zeiten der Wirtschaftskrise groß ist. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise steigert infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit die Macht der Arbeitgeber, so daß sie den Tarifvertrag mißbrauchen können. (Professor Erdel erwähnte die neuerdings vorkommende und besonders verwerfliche Verwendung der Kurzarbeit als Strafmittel für die tarifstreuen Arbeitnehmer und die Schwierigkeiten bei der WiederEinstellungsklausel im Kampfbeendigungsabkommen.) In Zeiten der Wirtschaftskrise ist aber der gesteigerte Schutz der Arbeitnehmer doppelt wichtig, weil eben in solchen Fällen ihre Widerstandskraft geringer ist. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse kommen ja im Tarifvertrag zugunsten der Arbeitgeber ohnehin zum Ausdruck, ja, es kann auf die besondere Notlage einzelner Betriebe durch tarifliche Ausnahmebestimmungen im Tarifvertrag selbst Rücksicht genommen werden. Es ist aber ein gewaltiger Unterschied, ob die Arbeitgeber die „Ausnahmen“ eigenmächtig, oder auch in sogenannten „freien Verträgen“ festsetzen, oder ob die Ausnahmen im Tarifvertrag anerkannt sind und damit unter Kontrolle der Gewerkschaften stehen, die gegen ihre ungerechtfertigte Anwendung beim Schlichtungsausschuss Einwendungen erheben können.

Neben der offenen Sabotage des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens spielt aber der von den „gewandten Syndikati“ der Arbeitgeberverbände geführte versteckte Kampf gegen Tarifzwang und Zwangstarif eine noch größere Rolle. In dem Vortrag von Professor Erdel, den er auf dem jüngst abgehaltenen Kongress des Bundes technischer Angestellter und Beamten hielt, wurden die juristischen Mittel und Wege durch die man dem Tarifvertrags- und Schlichtungswesen Schwierigkeiten zu machen sucht und die durchweg als gesetzwidrig bezeichnet werden können, in anschaulicher Form zur Darstellung gebracht. Deren gibt es eine große Anzahl. So gut man auch weiß, daß die juristischen Kniffe der Arbeitgeber nur von Bedeutung sind, wenn sie bei den Gerichten ein offenes Ohr finden, so ist es nichtsdestoweniger lehrreich, sie zu kennen, werfen sie doch ein helles Licht auf das Verhalten der Arbeitgeber. Im folgenden sollen diese Kniffe im Anschluß an den Vortrag von Professor Erdel kurz geschildert werden. Die Anwendung dieser Mittel ist den Arbeitgebern deshalb leicht, weil die Gewerkschaften, wenn sie auch dagegen aufzutreten befugt sind, dies nur im Namen des Mitgliedes,

dem Unrecht widerfahren ist, tun dürfen. Dieses scheut sich aber besonders in Zeiten der Wirtschaftskrise hervorzutreten und die Mitwirkung der Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen, weil es begreiflicherweise Angst vor der Rache des Unternehmers, vor der Entlassung hat. Die Betriebsvertretung kann die Entlassung eines solchen Arbeitnehmers nicht verhindern, wenn nur der Unternehmer die vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen bereit ist. Zudem gibt es nur in großen Betrieben Betriebsräte. Solange als die Gewerkschaften nicht im eigenen Namen auftreten dürfen (wozu sie, wenn auch nicht gegen den Willen des betreffenden Arbeitnehmers, nach Professor Erdel ermächtigt werden sollen), kann der Unternehmer seine Maßnahmen zur Umgehung des Tarifvertrages viel leichter durchführen.

Als juristische Mittel gegen den „Tarifzwang“ werden folgende in Anwendung gebracht:

a) Der Abschluß außertariflicher oder „freier“ Arbeitsverträge für sogenannte „Wirtschaftsabkommen“. Es erübrigt sich, darüber zu reden, daß solche „freie“ Abkommen gegenüber den Tarifverträgen nicht erlaubt sind. Der Sinn der Tarifverträge, ihre Unabhängigkeit, d. h. der Grundsatz, daß sie nicht durch „freie“ Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern umgangen werden dürfen, würde bei der Zulassung von „freien“ Vereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgehoben. Wir wissen wohl, was der „freie“ Vertrag für den Arbeitnehmer, zumal in Zeiten der Notlage, bedeutet. Wurzelt doch der Tarifgedanke in der Erkenntnis, daß eine solche Freiheit auf der Seite des einzelnen Arbeitnehmers nicht vorliegen kann.

b) Bei bestehendem Tarifvertrag zahlen die Unternehmer untertariflich und die Arbeitnehmer finden sich unter dem Druck der Verhältnisse damit ab, obwohl sie die Tariffähigkeit kennen. Der Unternehmer meint, daß es ihm Zeit genug ist, die Tarifbedingungen zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer oder seine Gewerkschaft den Anspruch darauf geltend machen. Er will dann aber nur für die Zukunft Tarifföhne zahlen, für die Zeit jedoch, wo er untertariflich bezahlt hat, schickt er einen Verzicht des Arbeitnehmers auf Tarifföhne vor. Es ist jedoch unsinnig, dem Arbeitnehmer zuzumuten, seinen verdienten Tariflohn dem Arbeitgeber freiwillig zu schenken. Vielmehr liegt es auf der Hand, daß der Arbeitnehmer nur in Zwangslage untertarifliche Löhne bzw. Gehälter angenommen hat.

c) Der Tarifvertrag verbietet bekanntlich Verschlechterungen zugunsten des Arbeitnehmers, erlaubt jedoch außertarifliche Abänderungen zu dessen Gunsten. Der Unternehmer behauptet nun, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur bei untertariflichen Löhnen und Gehältern seinen Betrieb aufrechterhalten könne. Für den Arbeitnehmer bedeuete aber das Behalten der Stelle „günstigere“ Arbeitsbedingungen, als wenn er sie verliere und arbeitslos werde. Deshalb stellen untertarifliche Löhne „günstigere“ Arbeitsbedingungen dar als Tarifföhne. Die Begründung ist logisch und juristisch vollkommen unhaltbar. Ihre Einbürgerung in die Rechtspraxis würde das Verstoßen des Tarifvertrages in Krisenzeiten, wo er am meisten nützlich, bedeuten.

d) Um das Zustandekommen eines richtigen Tarifvertrags mit der Gewerkschaft zu vereiteln, sind die Unternehmer vielfach bestrebt, Werttarife bzw. Wertvereinbarungen mit den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern als einer Einheit abzuschließen. Auch dieses Vorgehen steht mit dem Tarifrecht durchweg in Widerspruch. Der Gesetzgeber dachte, als er das Tarifrecht geregelt hat, offenbar nur an die Gewerkschaften als Träger der Tarifverträge. Der Betriebsrat als Vertreter des Betriebes kommt zum Abschluß eines Tarifvertrages um so weniger in Frage, als ein vom Betriebsrat abgeschlossener Tarifvertrag nicht unabhängig wäre. Allerdings wäre es richtig, wenn es im Gesetz klar gesagt würde, daß zum Abschluß von Tarifverträgen auf Seiten der Arbeitnehmer allein die Gewerkschaften berechtigt sind.

Von den juristischen Spitzfindigkeiten zur Vermeidung des Zwangstarifes, der im Schlichtungswege zustande kommen soll, sind folgende zu nennen:

a) Die Unternehmerverbände erklären in ihren Satzungen, daß ihre Mitglieder Tarifverträge nicht oder aber nur für bestimmte Gebiete oder Gruppen von Arbeitnehmern abschließen dürfen, d. h. sie führen eine gewollte Tarifunsfähigkeit herbei. Indessen braucht, richtig ausgelegt, eine derartige Satzung nicht respektiert zu werden, weil der Abschluß von Tarifverträgen zum Wesen der Arbeitgeberverbände gehört, was in den Satzungen nicht abgestreift werden kann. Auch aus der Reichsverfassung geht die Richtigkeit dieser Auffassung klar hervor.

b) In der neuen Schlichtungsverordnung findet sich der zufällige Ausdruck, daß die Schlichtungsbehörden zur Schaffung des Tarifvertrages „Hilfe leisten“ sollen. Ein Kniff der Arbeitgeber ist nun, zu behaupten, daß „Hilfe“ nur „geleistet“ werden kann, wenn sie angerufen wird. Falls also die Arbeitgeber keine Hilfe, d. h. überhaupt keinen Tarifvertrag wünschen, habe das Schlichtungsverfahren keinen Platz. Indessen besteht kein Zweifel

darüber, daß der Ausdruck „Hilfe leisten“ nur den freundlichen Charakter der Einmischung betonen soll, und man kann unmöglich annehmen, daß die neue Schlichtungsverordnung die frühere in so entscheidender Weise abschwächen sollte, ohne dies ausdrücklich zu sagen. Die Absicht des Gesetzgebers ist ohne Zweifel eine andere gewesen.

Wie soll nun diesen Uebeln abgeholfen werden? Vor allem kommt die gesetzliche Regelung, die durch klare und einwandfreie Bestimmungen die hier geschilderten Mißbräuche der Arbeitgeber ausschließt, in Betracht. Eine solche Regelung ist unbedingt anzustreben. Man weiß aber wohl, wie langsam die Gesetzgebungsmaschinerie arbeitet und wie viele politische Hindernisse der Schaffung eines neuen Gesetzes im Wege stehen. Deshalb wird es noch lange Zeit dem eigenen Ermessen der Gerichte überlassen bleiben, diese Mißbräuche zu verhindern. Zu diesem Zweck taugt aber die bestehende Gerichtsverfassung nicht. Daher empfiehlt Professor Erdel den Gewerkschaften die dringliche Schaffung der neuen Arbeitsgerichte, die Wahrung der Selbständigkeit dieser Gerichte und die Benützung der Erfahrungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu fordern. Da es sich beim Kampf um die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Tarifverträge und des Schlichtungswesens nicht nur um eine Rechts-, sondern vor allem um eine *Machtfrage* handelt, die nur durch leistungsfähige Gewerkschaften zugunsten der Arbeitnehmerentschieden werden können, bleibt das wichtigste Mittel, den Tarifvertrag als Grundpfeiler des neuen sozialen und kollektiven Rechts auszugestalten und zu befestigen, der Ausbau und die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitnehmer.

Taylor oder Ford?

Der Moskauer Professor Ermansky, einer der bedeutendsten internationalen Fachleute auf dem Gebiet der Arbeitswissenschaft, hielt am 21. September in Wien einen Vortrag über die Frage „Taylor oder Ford?“ Er führte unter anderem aus: Die Rationalisierung der Produktion wird im allgemeinen mit dem Namen Taylor in Verbindung gebracht, obwohl dieser Mann eigentlich nur ganz nebenbei das eigentliche Problem gestreift hat. Taylors Haupterfolg war es, aus einem Arbeiter einen möglichst hohen Arbeitsvertrag herauszupressen ohne Rücksicht auf den Energieaufwand. Sein System bestand darin, durch Prämien und andere Mittel den Arbeiter zur physischen Höchstleistung anzuspornen, was ihm in verblüffender Weise gelang. Taylor hatte in seinen Fabriken zwei Arten von Betriebsleitern: Die einen hatten die Leistungen der Arbeiter vorzuschreiben. Ihre Prämien wurden bemessen nach der Anzahl der Arbeiter, die die Norm nicht erreichten. Die anderen Betriebsleiter hatten darauf zu achten, daß die Norm tatsächlich erreicht werde. Durch dieses grausame Ausbeutungssystem wurden die Arbeiter zur höchsten Arbeitsleistung gepreßt. Aber Taylor zeigte auch Anzeichen zur Rationalisierung der Produktion. Heute weiß man, daß die einseitige Ausnutzung des Menschen höchst unrationell ist. Die Automatisierung des Arbeitsprozesses, nicht die Ausnutzung muß angestrebt werden. Immer aber gibt es noch Arbeit, die nur der Mensch verrichten kann. Der Schöpfer der modernen Betriebsorganisation Ford hat die zwei Methoden kombiniert. Erstens erpreßt er von den Arbeitern ungeheure Leistungen. Es wird acht Stunden fast ununterbrochen mit Nachdruck gearbeitet. Ein Arbeiter bei Ford ist durchschnittlich schon nach zwei Jahren nicht mehr imstande, seine qualifizierte Arbeit auszuführen und wird entlassen. Zweitens aber hat Ford die Produktion rationalisiert. Jede überflüssige Arbeitsleistung ist ausgeschaltet. Zum Beispiel der Transport des Produkts durch die „schädlichen Zwischenräume“ zwischen den einzelnen Teiloperationen wird auf ein Minimum beschränkt durch das gleitende Band und durch sinngemäße Anordnung der einzelnen Maschinen.

Auch Professor Dr. Apler, Berlin, Direktor des R. W. Instituts für Arbeitsphysiologie, besprach auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Gewerbehygiene in Wiesbaden das Problem der Rationalisierung des Arbeitsprozesses und der Steigerung der Arbeitsintensität. Diese Intensivierung, aufgebaut auf Taylorismus bzw. Fordismus, eigne sich nicht für europäische Verhältnisse. Wir müßten den Arbeitsprozeß so gestalten können, daß einem Minimum von Energieaufwand ein Maximum von Leistungen entspräche. Dazu bedürfte es aber einer genauen Kenntnis der menschlichen Natur und der Ermüdungserscheinungen. Dann können wir die Arbeitsbedingungen so stellen, daß ungünstige, weil ermüdende Arbeitsformen vermieden werden. Apler urteilt die Möglichkeitsgrenzen, in denen sich die junge Wissenschaft der Arbeitsphysiologie bewegt, und führte Beispiele mit Lichtbildern an.

Für die Arbeiter ist die Frage nach der rationalen

Produktion so zu stellen: wie erzielt man bei gegebenem Energieaufwand einen maximalen Produktionsenergieerfolg? Für uns ist daher nur der Teil des Fordismus brauchbar, jener, der die Produktion rationalisiert, nicht aber der, der den Arbeiter ruiniert.

Steuerfreie Nachtarbeitszulagen.

Wie wir bereits vor einiger Zeit berichtet haben, hatte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion auf unsere Anregung hin beim Reichsfinanzministerium die Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Nachtarbeitszulagen beantragt. Nach längeren Verhandlungen hat der Reichsminister der Finanzen in einem an sämtliche Landesfinanzämter und Finanzämter gerichteten Erlaß folgende Entscheidung getroffen:

Der Reichsminister der Finanzen, Berlin, den 14. September 1926. IIIc 5400

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn, Nachtdienstzulagen.

Die Entscheidung über die steuerliche Behandlung der in der Privatwirtschaft gezahlten Nachtdienstzulagen im einzelnen Fall habe ich bisher den Finanzämtern überlassen. Dazu habe ich in dem Rundschreiben vom 1. Mai 1922 — III B 6188 — folgendes ausgeführt:

Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß bei der Entscheidung insbesondere zu prüfen ist, inwieweit diese Zulagen ein Entgelt für Ueberstunden und Sonntagsarbeit, das grundsätzlich steuer- und abzugspflichtig ist, darstellen und inwieweit sie ein Entgelt für Nachtarbeit sind, das ebenfalls dem Steuerabzug unterliegt. Es bleibt daher für die Berücksichtigung als Aufwandsentschädigung nur der in dem Entgelt für Nachtarbeit enthaltene Teil übrig, der nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag verursachten Aufwandes gewährt wird, und dieser auch nur insoweit, als ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt. Soweit ihr Betrag den erforderlichen Aufwand übersteigt, stellen sie keine Aufwandsentschädigung, sondern Arbeitslohn dar und unterliegen dem Steuerabzug und der Einkommensteuer. Enthält die Vergütung für die Arbeitsleistung zugleich eine Entschädigung für den durch die Arbeitsleistung verursachten Aufwand, ohne daß eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber vorliegt, daß ein Teil oder welcher Teil der Vergütung als Aufwandsentschädigung anzusehen ist, so unterliegt die volle Vergütung dem Steuerabzug. Die Kosten des Aufwandes bilden Werbungskosten, die durch den Aufschlag abgegolten werden.

Diese Grundsätze gelten für das neue Einkommensteuergesetz. Nach neueren Feststellungen sind die Nachtdienstzulagen in der Privatwirtschaft ganz verschieden hoch (bis zu 50 Proz. des Tariflohns). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Zulagen nicht ohne weiteres als steuerfrei anzuerkennen sind; denn sie stellen offenbar zum wesentlichen Teil eine besondere Entlohnung für die meist mit besonderen Unbequemlichkeiten verbundene Nachtarbeit dar und sind insoweit als Arbeitslohn zu behandeln. Die Uebertragung der Entscheidung auf die Finanzämter kann aber dazu führen, daß auch in gleichliegenden Fällen uneinheitliche Entscheidungen getroffen werden. Um hier nach Möglichkeit einen Ausgleich herbeizuführen, bestimme ich hiermit, daß die in der Privatwirtschaft, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen gezahlten Nachtdienstzulagen insoweit als steuerfrei anzuerkennen sind, als sie den Betrag von 1 Mk. für die ganze Nachtschicht nicht übersteigen, einerlei, ob die Zulage in einem Hundertjahr des bei Tagarbeit üblichen Lohns (Tariflohn) oder in festen Beträgen vereinbart worden ist. Sind die Anrechnung eines höheren Betrages als Dienstverpflichtung in Aussicht genommen, so erlaube ich mir vor der Entscheidung zu berichten.

Dieser Erlaß, der Anfang Oktober in Nr. 24 des Reichssteuerblatts veröffentlicht werden wird, bringt eine

wichtige Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Bisher konnten Nachtarbeitszulagen nur im einzelnen Fall auf besonderen Antrag vom Finanzamt für steuerfrei erklärt werden. Auf Grund dieses Erlasses sind dagegen die Arbeitgeber in allen Fällen verpflichtet, alle Nachtarbeitszulagen bis zum Betrage von 1 Mk. für die Schicht vom Steuerabzug freizulassen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zulagen in Prozenten des Schichtlohns oder in festen Beträgen vereinbart worden sind. Soweit die Zulagen 1 Mk. für die Nachtschicht übersteigen, muß der überschüssige Betrag — nicht etwa die ganze Zulage — versteuert werden. Es kann aber beim Finanzamt beantragt werden, die Steuerfreiheit auf die ganze Nachtarbeitszulage auszudehnen.

Der Erlaß stellt aber zwei Voraussetzungen für die Anwendung dieser neuen Vorschriften auf.

1. Diese Bestimmungen gelten nur, soweit die Zahlung von Nachtarbeitszulagen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich vereinbart worden ist. Es muß also im Tarifvertrag oder in einer anderen Lohnvereinbarung bestimmt sein, welcher Betrag des Arbeitslohns als Nachtarbeitszulage gewährt wird. Wo eine solche Vereinbarung fehlt, kann die Steuerbefreiung nicht erfolgen.

2. Es muß sich bei den Nachtarbeitszulagen um Dienstverpflichtungen, d. h. um Entschädigungen handeln, die zur Bestreitung des durch die Nachtarbeit verursachten Mehraufwands an Ernährung usw. gewährt werden. Soweit dagegen die Nachtarbeitszulagen zugleich ein Entgelt für Ueberstunden enthalten, müssen sie versteuert werden. Ueberstunden- und Sonntagszulagen sind nach wie vor steuerpflichtig.

Daß diese Voraussetzung zu 2 vorliegt, soll bei Nachtarbeitszulagen bis zu 1 Mk. ohne weiteres angenommen werden. Wenn jedoch die Freistellung höherer Nachtzulagen beim Finanzamt beantragt wird, so muß nachgewiesen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung des Mehraufwandes gezahlt wird und keine Ueberstundenzulage darstellen.

Nachdem diese Verbesserung durchgeführt ist, kommt es darauf an, sie praktisch durchzuführen. Das kann mit Erfolg nur geschehen, wenn Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre sich dafür einsetzen, daß die neuen Bestimmungen überall angewendet werden. Die Vorschriften des Erlasses sind von den Arbeitgebern sofort zu beachten; eine besondere Anweisung durch die Finanzämter erfolgt nicht. Die Betriebsräte müssen daher die Arbeitgeber auf den Erlaß aufmerksam machen und dafür sorgen, daß die Nachtarbeitszulagen von der nächsten Lohnzahlung ab bis zum Betrage von 1 Mk. für jede Schicht steuerfrei bleiben. Weigert sich ein Arbeitgeber, so muß das zuständige Finanzamt um Entscheidung gemäß § 79 des Einkommensteuergesetzes angerufen werden.

Wo aber die Vorschriften des Erlasses nicht anwendbar sind, weil die Zahlung der Nachtarbeitszulagen nur auf mündlicher Vereinbarung beruht und nicht im Tarifvertrag schriftlich festgelegt ist, müssen Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre dafür sorgen, daß in dem nächsten Tarif oder Lohnvertrag eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird. Es wird sich dabei als zweckmäßig erweisen, wenn in der Bestimmung ausdrücklich betont wird, daß die Nachtarbeitszulagen „als Entschädigung für den durch die Nachtarbeit entstehenden Mehraufwand“ geleistet werden.

In den Fällen schließlich, in denen sich die Freistimmung des Erlasses als nicht ausreichend erweist, weil höhere Zulagen als 1 Mk. je Nacht gewährt werden, ist es ebenfalls Sache der Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre, beim Finanzamt die volle Befreiung zu beantragen. Die Finanzämter müssen diese Anträge in allen Fällen prüfen, sollen aber, bevor sie ihnen stattgeben, dem Finanzministerium Bericht erstatten.

Ansoziale Beschränkungen der Kurzarbeiterfürsorge.

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge besagt, daß, falls in regelmäßiger Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Woche gefeiert wird, die Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitswochen in den beiden Kalenderwochen gleichzustellen ist. Dieser Wortlaut würde von verschiedenen Arbeitgebern so ausgelegt, daß nur dann eine Zusammenrechnung von Arbeitswoche und Feierwoche im Sinne des Wochenschichtwechsels erfolgen dürfe, wenn in der Arbeitswoche voll, d. h. sämtliche sechs Tage, gearbeitet wird. Würde dagegen in der Arbeitswoche nur vier oder fünf Tage gearbeitet, so liege kein Wochenschichtwechsel vor. Diese Auslegung wurde bisher gestützt auf den Kommentar des Ministerialdirektoren Dr. Weigert, der in seiner Anmerkung zu § 1 der Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge den Standpunkt vertritt, daß, wenn bei Wochenschichtwechsel in der ersten Woche nicht voll gearbeitet werde, die Frage, ob Kurzarbeiterunterstützung gezahlt werden kann und wieviel, nicht im Rahmen der Doppelwoche entschieden werden könne, sondern nur im Rahmen dieser ersten Woche. Das bedeutet also praktisch, daß in einem Falle, in dem in der ersten Woche fünf Tage gearbeitet wird und in der zweiten gar nicht, überhaupt keine Kurzarbeiterunterstützung gezahlt wird. Sie kann erst eintreten, wenn in der ersten Woche weniger als vier Tage gearbeitet wird, und zwar kann sie dann nur gezahlt werden für die ausfallenden Tage der ersten Woche, nicht aber für die gänzlich ausfallende zweite Woche.

Gegen diese Auslegung hat der Bundesvorstand des ADGB beim Reichsarbeitsministerium Protest eingelegt mit der Begründung, daß nicht einzusehen sei, warum der Kurzarbeiter, der im Wochenschichtwechsel fünf aufeinanderfolgende Tage arbeitet, anders und schlechter behandelt werden solle als derjenige, der im Wochenschichtwechsel sechs aufeinanderfolgende Tage arbeitet. Es würde darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Bedenken, die dahin gingen, daß nur Betriebe mit einer bestimmten Mindestdauer der wöchentlichen Beschäftigung von der Kurzarbeiterfürsorge erfasst werden sollten, für diese Auslegung nicht maßgebend gewesen sein könnten, denn sonst müßte doch die Mindestdauer bei Wochenschichtwechsel auf Grund desselben Maßstabes bestimmt werden, der sonst für die Einzelwoche zugrunde gelegt wird. Das heißt also, wenn in jeder einzelnen Woche mindestens ein Tag gearbeitet werden muß, um die Voraussetzungen für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung zu schaffen, so müßte logischerweise bei Wochenschichtwechsel in der Arbeitswoche mindestens zwei Tage gearbeitet werden, um die Voraussetzung herzustellen. Eine solche Auslegung wäre gerecht und zweckmäßig.

Allen diesen Erwägungen hat sich das Reichsarbeitsministerium verschlossen. In einem Bescheid vom 16. September wird der im Kommentar von Weigert eingenommene Standpunkt ausdrücklich bestätigt. Der Bescheid lautet:

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels II § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 steht eine Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitswochen nur dann gleich, falls in regelmäßiger Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert wird. (Wochenschichtwechsel). Infolgedessen kann ich mich der Auffassung, daß auch eine Arbeitszeit von vier oder fünf Tagen eine genügende Voraussetzung für die Kurzarbeiterunterstützung im Sinne des § 1 Abs. 2 bildet, nicht anschließen. Wie ich bereits in meinem Bescheid vom 6. Juni 1926 (IV 6763/26 Reichsarbeitsbl. S. 217) ausgeführt habe, kann Kurzarbeiterunterstützung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gewährt werden. In allen anderen Fällen ist sie zu verweigern; irgendeine Ausdehnung im Wege rechtsähnlicher oder stammesmäßiger Anwendung findet nicht statt.

Etwas vom Reis.

Unbeglückter Reisbrand verboten.

Der Reis, ursprünglich nur die Brotfrucht der südlichen Erdteile, die jedoch auf dem ganzen Erdball eines der beliebtesten Nahrungsmittel geworden ist, stammt von Oryza sativa, einer in fast allen nördlichen Gegenden (Siam, China, Japan, Westindien, Brasilien u. a., aber auch in jüdischer Europa) in ungeheurer Menge angebauten Gramine. Außer diesem Kulturreis gibt es auch wildwachsende Reissorten, die vor allen Dingen von Vögeln und dem sogenannten gepökelten Reis kommen. Der wildwachsende Reis ist aber lange nicht so wertvoll wie der Kulturreis. Dem Kulturreis unterscheidet man vornehmlich vier Sorten: 1. die edelste Sorte (Oryza sativa) gehört zur in Japan oder Ostindien überhöchsten Gebiete; 2. der sehr hohe Reis gehört ebenfalls nur in japanischen Gegenden; 3. der Bergreis gehört in hoch gelegenen Gegenden, die Körner sind kleiner und die Erträge geringer als beim Sumpfreis; 4. der Klebreis gehört zu weiten und trockenen Orten, die Körner sind klebrig und weniger nahrhaft und werden beim Kochen sehr klebrig. Durch Erzeugnisse der Kulturreis, welches auch in Europa in großer Menge angebaut wird, erhält man den Reis des Handels. Im hohen Norden und in kalten Gegenden zu wachsen, ist er nicht so nahrhaft und schmeckt nicht so gut wie der Reis, der in den Tropen angebaut wird. In Japan zur Bereitung des Reiskochens (Sake).

Die Anzucht des Reises ist eine einjährige Pflanze mit hohem, festem, hohem Stängel in mehrere Gelenke gegliedert, welcher eine Höhe von 20 Zentimeter bis 1 1/2 Meter erreicht. Die Blätter sind lang und schiffartig, die Ähren bilden einseitig eine Ähre, die sich aber, wenn die Ähren zu reifen beginnen, in einen großen, lockeren Köpfchen auflöst. Der bereits erwähnte Bergreis ist weicher, aber nicht so nahrhaft wie der Sumpfreis und kommt selten vor. In der Regel den einjährigen Gramineen Sumpfreis gibt es wiederum verschiedene Spielarten, die sich durch die Farbe

der Samenhüllen unterscheiden, auch hat man Reis ohne Grannen und solchen mit flebrigen Grannen, der namentlich auf Java angebaut wird.

Fast allgemein wird der Sumpfreis angebaut, und zwar am besten in Niederungen, die sich nach Belieben bewässern lassen. Vor der Aussaat trocknet man das Land Reis aus, lockert es mit Hacke und Pflug gehörig auf, sät die Körner ziemlich dicht und setzt den Acker hierauf 15 bis 20 Zentimeter hoch unter Wasser, welches solange stehen bleibt, bis sich die Blätter der keimenden Pflanzen über dem Wasser zeigen, was gewöhnlich nach Verlauf eines Monats der Fall ist. Dann läßt man das Wasser ab, jätet das Unkraut aus und verpflanzt die zu dicht stehenden Pflanzen teilweise in Abständen von 15 bis 18 Zentimeter, gibt ihnen aufs neue 20 Zentimeter hoch Wasser und läßt dies nicht eher wieder ab, bis sich die Ähren gebildet haben. Zu Ende des dritten oder Beginn des vierten Monats nach der Aussaat beginnt die Ernte, indem man die oberen Halften der Halme mit Sichel oder scharfen Messern abmäht, zu Bündeln zusammenbindet, nach völliger Trockenwerden auf Matten ausbreitet und durch Reusen oder Säfen die Körner austreten läßt. Zwischen werden sie auch durch eiserne Stampfen ausgedroschen, die durch ein von Ochsen getriebenes Rad in Bewegung gesetzt werden. Das Enthüllen der Samen geschieht an besonderen Mäher, in denen der untere Stein mit Kort belegt ist, worauf man die Reiskörner an der Sonne oder über gelindem Feuer röstet, um sie zum Verfeinern geeignet zu machen.

Alle Gegenden, wo Reisbau betrieben wird, sind durch das Steigender des Wassers und seine Ausdehnungen sehr ungesund, weshalb zum Beispiel in Oberitalien der Reisbau in der Nähe größerer Ortschaften verboten ist. Aus dem südlichen Ostindien breitet sich schon in der ältesten Zeit der Anbau von Reis nach Persien, China und Japan aus, wo er heutzutage noch das hauptsächlichste Nahrungsmittel bildet. In China soll er schon 200 Jahre vor Christi Geburt eingeführt worden sein, während er nach dem Abendlande erst viel später gelangte. Alexander der Große brachte ihn zwar von seinen Eroberungszügen mit nach Griechenland, doch schenkte man ihm dort keine besondere Aufmerksamkeit. Während der Mitterzeit kam mit anderen Erzeugnissen Indiens auch der Reis dorthin und fand gebührende Berücksichtigung auf den Inseln der östlichen Ozean, so daß man

später begann, ihn mit Erfolg in den Ebenen des Po, der Gesta, des Tessin und Romagna anzubauen. Gegenwärtig baut man ihn überall, wo Klima und Bodenbeschaffenheit dies gestattet.

Die am häufigsten im Handel vorkommenden, nach ihrer Produktionsländer benannten Sorten sind: 1. der Karolina-Reis aus den amerikanischen Staaten Nord- und Süd-Karolina, welcher zu den vorzüglichsten gehört, sehr weiß, durchscheinend, harte und keine Körner hat und besonders geschätzt wird; 2. der ostindische Reis, unter dessen sehr verschiedenen Arten der Patna-Reis, der Veitgal-Reis und der von den Sunda-Inseln die beliebtesten und besten sind; 3. der italienische Reis, welcher zwar etwas gelblich aussieht, aber sehr wohlschmeckend ist und von dem der Veroneser und der Ostigianer als besonders treffliche Sorte gelten; 4. der spanische, lebantische, ägyptische und brasilianische Reis sind untergeordnete Sorten und kommen wenig in den Handel, da sie meist in den Produktionsländern selbst verbraucht werden.

Beim Einkauf von Reis muß man darauf sehen, daß derselbe aus gleich großen, unterbrochenen, weißen, trockenen und festen Körnern besteht und weder Staub noch Sand enthält. Er darf auch nach dem Kochen einen säuerlichen Beigeschmack zeigen. Es empfiehlt sich jedenfalls, immer nur die besten, wenn auch teuren Sorten zu kaufen, da guter Reis nicht nur viel wohlschmeckender ist, sondern auch weit mehr anquillt als geringwertiger. Der Reis ist ein sehr gesundes und leicht verdauliches, wenig blutbildendes, dafür aber an Stärkemehl reiches Nahrungsmittel. Für die Küche ist er ein wahrer Schatz, weil er sich auf unendlich mannigfaltige Art und Weise zubereiten läßt, bald als Suppe, Brei und Zugemüse, bald als Pudding, Auflauf, Creme, Kuchen, Torten, ja selbst als treffliche Zutat zum Brot, bald kräftig und pikant, bald süß, aber in jeder Gestalt schmackhaft. Auch zur Herstellung von Arrak wird er zusammen mit Puderzucker und Palmensaft benutzt, und außerdem braut man ein helles, wohlschmeckendes Bier daraus. Die Reiskörner gibt der Wäsche vorzüglichem Glanz, das Reismehl dient nicht nur zur Bereitung feiner Backwaren und Mehlspeisen, sondern hilft auch in Gestalt von Puder den Teint der Damen zu verschönern. Mit haben jedenfalls volle Ursache, den Reis sehr zu schätzen ...d dies um so mehr, als er im Gegensatz zu fast allen anderen Nahrungsmitteln durchaus nicht teuer ist. W. G.

Dieser Bescheid wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.

Man muß schon sagen, daß diese Auslegung erneut darauf schließen läßt, mit wie wenig Lust und Liebe sich das Reichsarbeitsministerium dem Gedanken der Kurzarbeiterfürsorge widmet.

Das Ergebnis der Lohnsteuererstattungen.

Bisher 48 Millionen Mark zurückgezahlt.

Von Erich Kinner.

Seit einiger Zeit hat sich der gewerkschaftlichen Kleinarbeit ein neues wichtiges Gebiet eröffnet: die Lohnsteuererstattungen. Vor etwa einem Jahre brachte das Steuerüberleitungsgesetz zum erstenmal Bestimmungen über die Erstattungen von Lohnsteuer bei Verdienstaussfall infolge Erwerbslosigkeit, Krankheit usw.

Table with 2 columns: Year/Month and Amount in Marks. Total: 47 816 000 M.

Danach sind also fast 50 Millionen Mark Lohnsteuer erstattet worden. Die tatsächlichen Rückzahlungen dürften aber noch erheblich höher sein; denn die statistischen Angaben umfassen nicht die Erstattungen wegen Verdienstaussfall im Jahre 1924 und im Jahre 1925.

Dieses Ergebnis ist in zweifacher Hinsicht beachtenswert. Es zeigt zunächst, daß es gelungen ist, die Lohnsteuer in einem wesentlichen Punkt zu vervollkommen. Die Lohnsteuer soll die Einkommensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger sein.

Diese Vervollkommnung der Lohnsteuer muß noch weiter ausgebaut werden. Die ungeheure Arbeitslosigkeit dieses Jahres wird sich erst bei den Erstattungen zu Beginn des nächsten Jahres voll auswirken.

Vor allem aber ist das Ergebnis der Erstattungen zu werten als der Erfolg einer einjährigen Arbeit, die die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, die Partei- und Gewerkschaftspresse und nicht zuletzt Gewerkschaftssekretäre und Parteifunktionäre gemeinsam geleistet haben.

Aber diese ganze parlamentarische Arbeit hätte nicht diesen Erfolg haben können, wenn nicht Partei- und Gewerkschaftspresse, Gewerkschaftssekretäre und Parteifunktionäre sich für die Durchführung der neuen Bestimmungen zur Verfügung gestellt hätten.

Nebung darin haben, alle Erleichterungen der Steuergesetze nach Möglichkeit auszunutzen, kam es hier darauf an, die Arbeiterchaft, die an den Verkehr mit den Finanzämtern nicht gewöhnt ist, auf die Erstattungsansprüche aufmerksam zu machen und sie beim Stellen der Anträge zu unterstützen.

Gewerkschaft.

Wir sind zusammengeschlossen in einer Gewerkschaft. Gewerkschaft aber kommt her von Werk. Und Werk heißt schaffen. Werk ist lebendiges Handeln, ist frohe Tat.

Die Arbeit des Volkes ist leider zu wenig Werk. Sie ist Mühsal. Sie wird wegen des Brotes, wegen der Existenz vollbracht. Tag für Tag. Und wenn der arbeitende Mensch nach Schluß der Arbeit zu Hause angekommen, dann spricht er darum nicht froh von seinem Werke, das er geschaffen, sondern von seinem Tagwerk, das er hinter sich hat.

Wie klingt doch die Sprache! Wie offenbart sie uns das Leben, wie es ist! Wie müde hört es sich an, wenn vom erledigten Tagwerke die Rede ist.

Auch Gewerbe gibt es. Das bringt das Werben zum Ausdruck. Das klingt nach Gewinn. Da fehlt das Schöpferische. Gewerbe ist nichts für ein neues Dasein von Schaffenden.

Und darum in die Gewerkschaft hinein und vorwärts mit ihr! Nur sie kann das Arbeitsleben gestalten zum Werke hin.

Wer sein Ohr einmal der Seele der Sprache leiht und der Seele der Sprache sehrend und liebend lauscht, der fühlt, daß die Sprache etwas Schönes geschaffen, wenn sie den Mund arbeitender, schaffender, freier Menschen Gewerkschaft nennt.

Der Ärger der Gelben.

„Die Wertsgemeinschaft“, das Organ der Gelben, das nur mit Schmutzfüßeln arbeitet, schreibt über die Werbewoche der freien Gewerkschaften:

„Wie schlimm es um die Gewerkschaften steht, hat uns die Werbewoche, die die Gewerkschaften mit großem Pomp eingeleitet haben, bewiesen. Das Resultat, das sie erzielt haben, ist für sie geradezu niedererschmetternd.“

Das konnte spätestens am Montag, den 13. September, also zu Beginn der Werbewoche geschrieben sein, weil diese Nummer schon am 16. September von der Post ausgegeben wurde.

Lässigkeit in der Wahrung der Rechte.

Es ist leider eine bedauerliche Tatsache, daß die Arbeiter und Angestellten ihre einmal errungenen Rechte nicht genügend zu wahren wissen. Und dabei handelt es sich meistens um Rechte, um die die Arbeiterchaft seit Jahrzehnten gekämpft hatte.

(Betriebsräte.) „In zahlreichen kleineren und mittleren Betrieben fehlen die Betriebsobleute oder Betriebs- und Gruppenräte, in größeren die Angestelltenräte. Der Aufgabenkreis ist zweifellos durch die vordringende tarifliche Regelung der wichtigsten Punkte des Arbeitsvertrages, der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts sowie durch die Tätigkeit der Fachauschüsse für die Heimarbeit beschränkt worden.“

Wir nehmen an, daß in den Betrieben, für die unser Verband zuständig ist, eine solche Lässigkeit nicht zu finden ist.

Geschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf Durchgangstraßen.

In einer Strafsache wegen Uebertretung der Straßenverkehrsordnung vor dem Amtsgericht in Soest am 5. Juli 1926 (4 E. 259/25) gab der Angeklagte zu, daß er am 31. August 1925 den Westenhellweg in Soest mit einem Kraftwagen mit einer Geschwindigkeit von etwa 26 Stundenkilometern befahren hat.

Durch § 47a und 48 der Straßen-Polizei-Verordnung der Stadt Soest vom 23. November 1924 und 23. Dezember 1925 ist die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb der Stadt Soest auf 15 Kilometer in der Stunde festgesetzt.

Der Angeklagte hat sich nun zunächst darauf berufen, daß ihm diese Bestimmung unbekannt gewesen sei. Wie aber dem Gericht bekannt ist, sind an der Zugangsstraße der Stadt Soest, insbesondere auch am Westenhellweg Warnungstafeln angebracht, auf denen die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit 15 Kilometer angegeben ist.

Der Angeklagte beruft sich ferner darauf, daß die Bestimmung des § 47a der obenerwähnten Straßen-Polizei-Verordnung für den Westenhellweg unwirksam sei. Der Westenhellweg sei eine Durchgangsstraße und für Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit auf Durchgangstraßen sei nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 nur die oberste Landesbehörde und die von dieser ermächtigte höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Diese Auffassung hat das Gericht nicht für zutreffend erachtet. Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der erwähnten Verordnung vom 15. März 1925 ist die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde befugt, Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr zu treffen, die auch für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht gelten sollen und eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorschreibt.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 Satz 2 ist aber als eine Ausnahme gegenüber derjenigen des § 23 Abs. 1 anzusehen. Dies ergibt sich einmal aus der Stellung im Gesetzestexte nach dem Abs. 1, dann aber namentlich auch daraus, daß im Abs. 2 nicht wie im Abs. 1 durch die Worte „Unbeschadet der Bestimmung im Abs. 1 Satz 2“ ausdrücklich für Bestimmungen aus Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahme zugunsten des Durchgangsverkehrs Abs. 1 Satz 2 gemacht worden ist.

Im vorliegenden Falle ist nun aber der Beurteilung die Rechtsauffassung zugrunde zu legen, die das Kammergericht in seinem in dieser Sache ergangenen Urteile vom 22. April 1926 zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Urteil erklärt das Kammergericht, allerdings mit überzeugenden Gründen, daß für Beschränkungen der Geschwindigkeit auf Durchgangstraßen lediglich die oberste Landesbehörde und die von dieser ermächtigte höhere Verwaltungsbehörde, nicht aber die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Es kommt deshalb für den vorliegenden Fall nach dieser Entscheidung des Kammergerichts lediglich darauf an, ob der Westenhellweg als eine Straße anzusehen ist, die dem Durchgangsverkehr dient. Dieses muß aber bejaht werden.

Der Angeklagte, der Kraftfahrer einer Brauerei, war somit freigesprochen.

Soziales Recht.

Wochenhilfe auch bei Totgeburten.

Alle Arbeiterinnen, ob verheiratet oder ledig, erhalten, sofern sie bei der Krankenkasse versichert sind und die gesetzlich vorgeschriebene Frist (RVD. § 195a) erfüllt haben, Wochenhilfe bei der Geburt eines Kindes. Auch die Ehefrauen und die Töchter der Versicherten treten in den Genuß dieser Rechte, wenn sie mit ihm einen Haushalt führen.

Das Reichsversicherungsamt in Berlin hat jetzt in einem vorliegenden Urteil entschieden, daß die Lebensfähigkeit nach Ablauf der 27. Woche eintritt. Selbst wenn das Kind nach dieser Zeit noch im Mutterleibe stirbt und dann erst zur Welt gebracht wird, liegt eine Niederkunft und Geburt im Sinne der Reichsversicherungsordnung vor.

Es ist wichtig, diese Dinge zu kennen. Bei den heute mehr als in früheren Jahren vorkommenden unzeitigen Geburten lassen gerade Arbeiterinnen, die möglichst rasch dem Erwerb wieder nachgehen müssen, ihre durchaus berechtigten Ansprüche fallen. Das Reichsversicherungsamt sagt aber ganz richtig: Daß das Bedürfnis nach Wochenhilfe in den Fällen dieser Art im allgemeinen in gleicher Weise vorhanden ist wie bei einer normalen Entbindung. (Entscheidung des Revisionsrats im Reichsversicherungsamt vom 27. April 1926.)

Neue Bestimmungen über die Unfallrenten.

Die Abfindungssumme für Unfallrenten richtete sich bisher nach einer Befristung vom 21. Dezember 1912. Dieser Tarif von 1912 ist natürlich durch die Zeitverhältnisse längst überholt gewesen. Die Anpassung des Abfindungskapitals an die veränderten Verhältnisse war daher dringend nötig. Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers trifft nun eine Neuordnung der Abfindungen für Unfallrenten vom 14. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt vom 22. Juni und vom 1. Juli d. J.). Danach müssen alle Abfindungen, die nach dem 30. Juni 1925 rechtskräftig geworden sind, noch einmal von der Berufsgenossenschaft nachgeprüft werden. Führt die Prüfung zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnis, d. h. ist die Abfindungssumme nach dem neuen Tarif höher, so erhält der Abgefundenen einen neuen Bescheid. Der Differenzbetrag wird nachgezahlt. Stellt sich aber bei der Nachrechnung heraus, daß der frühere Tarif für den Abgefundenen der günstigere ist, so bleibt der bisherige Tarif maßgebend. Da aber nach dem neuen Tarif zu erwarten ist, daß bei einer Nachprüfung stets Vorteile für den Abgefundenen sich ergeben, so empfiehlt es sich für den bereits Abgefundenen, bei der Berufsgenossenschaft, die für ihn zuständig ist, eine Nachprüfung des Abfindungskapitals zu beantragen. Nachteile entstehen durch die Nachprüfung nicht. Die neue Verordnung ist mit dem 1. Juli 1926 in Kraft getreten.

Bewegungen im Berufe.

Der Streit der Berliner Mühlenarbeiter brendet!

Wir haben über den Streit und seine Folgeerscheinungen in letzter Nummer berichtet. Er entstand, weil die Unternehmer jedes Entgegenkommen ablehnten, angeblich auf Grund der ungünstigen Lage in der Mühlenindustrie. Die Geschäftsberichte der einzelnen Mühlen Berlins berichten aber etwas ganz anderes. Eine Funktionärerversammlung beschloß die Kollegen in einer Urabstimmung entscheiden zu lassen. Bei der stattgefundenen Urabstimmung waren in den Berliner Mühlen 630 Beschäftigte. Von den Abstimmbaren stimmten circa 90 Proz. für Arbeitsniederlegung. Ein Versuch zur nochmaligen Verhandlung war ohne Erfolg. Infolgedessen wurde am Sonnabend, den 11. September, mittags um 2 Uhr, die Arbeit in allen Mühlen Berlins, die dem Arbeitgeberverband angehören, niedergelegt. Nach achtstündigem Streik wurden die streikenden Parteien auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Schlichtungsausschuß am Montag, den 12. September, zu einer Berührungsbearbeitung zusammenberufen. Nach ziemlich erregter gegenseitiger Auseinandersetzung kam schließlich folgender Vergleich zustande:

- 1. Der Streit wird sofort abgebrochen, die Arbeit in den Betrieben wird so schnell wie technisch möglich, wieder aufgenommen. Sämtliche bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter werden wieder eingestellt. Maßregelungen finden nicht statt. Hinsichtlich der Ansprüche aus dem Manteltarifvertrag wird der Streit als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht angesehen.
2. Der tarifliche Wochenlohn in der Lohnklasse a wird mit Wirkung vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit ab auf 48 Mk. festgesetzt. Hinsichtlich der Löhne der übrigen Gruppen verbleibt es bei den Bestimmungen des Manteltarifvertrages. Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich der Lohnwoche, in die der 31. Dezember d. J. fällt.
Hinsichtlich der Kündigung verbleibt es bei den Bestimmungen des Manteltarifvertrages.

Dem Vergleich wurde durch Urabstimmung zugestimmt und die Arbeit am Mittwoch, den 22. bzw. Donnerstag, den 23. September, in allen Betrieben restlos wieder aufgenommen. Das Ergebnis ist 150 Mk. Lohnsteigerung in den Gruppen a und c und 50 Pf. in Gruppe b, nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages. Aus diesem Manteltarifvertrag haben die Berliner Mühlenarbeiter 1 1/2 Jahre im Kampf gekämpft. Der Abschluß dieses Manteltarifvertrages geschah unter Einwirkung eines Schiedsgerichts, dessen Schiedsspruch sich beide Parteien vorher verpflichtet hatten, anzuerkennen. Nach § 12 dieses neuen Vertrages ist der Lohn der Lohngruppe a der Lohngruppe b erhöht um 50 Pf. und der Lohngruppe c, weibliche Arbeitnehmer, 60 Pf. erhöht. Durch diesen Abschluß war erreicht, daß die Löhne der Angelernten in Berlin auch jetzt bei diesem Lohnabkommen noch bedeutend über die Löhne der Angelernten in vielen anderen Berufsgruppen stehen. Zu verdanken haben die Mühlenarbeiter dieses nur ihrer guten Organisation, weil sie bisher restlos derselben ausgehört haben. Wenn man in dieser Lohnabstimmung die Angelernten für mit 50 Pf. Lohnsteigerung abgeben müßte, so war es lediglich der Neubildung des Manteltarifvertrages geschuldet. Für die Zukunft wird auch bei den Angelernten entsprechend der Bestimmung des Manteltarifvertrages ein solches Ergebnis gegenüber denjenigen zu verzeichnen sein. In die Berliner Mühlenarbeiter liegt es, durch festen Zusammenhalt das jetzt Erreichte zu halten. Nur Einigkeit führt zu Erfolg.

Einige für die Kollegen der Felsenkeller-Fabrik wurde ein Tarifvertrag mit achtstündiger Arbeitszeit, Überstundenzuschlägen, Entschädigung in Krankheitsfällen, Urlaub etc. mit einer Lohnsteigerung von 20 bis 21 Proz. abgeschlossen.

Diese Kollegen hatten vorher circa drei Jahre dem christlichen Arbeit und Gewerkschaften angehört und während dieser Zeit keinerlei Beteiligung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erlitten.

Berichte.

Die Reichs-Kampfe in Stuttgart und ihre Bedeutung.

Der organisierte Betrieb der Firma Kampfe, 2. Starke, ist ein Betriebsrat, wie ihn die deutsche Arbeiterbewegung, welche keiner Organisation angehört. Deshalb kann sich der Betriebsrat nicht als der Belegschaft gegenüber aufstellen. Es war früher bei der F. K., jedenfalls wurde er als solcher, weil er sich gewerkschaftlich oder politisch be-

tätigte. Als früherer starrer Beamter ist er der Auffassung, daß er und der Inhaber der Firma, Herr Neumann, dazu berufen sind, die Arbeiter zu treiben. Vom Betriebsratsgesetz hat er keine Ahnung; er ist auch wohl der Auffassung, daß er als Betriebsrat seiner Pflicht genügt hat, wenn er der Arbeiterschaft gegenüber starr auftritt, gedacht durch Herrn Neumann. Die Arbeiterschaft hat natürlich selbst schuld an derartigen Mißständen, weil sie wenig Verständnis für eine freie gewerkschaftliche Organisation aufbringt. Die älteren dort beschäftigten Arbeiter gehörten einige Jahre unserem Verband an, und in der Zeit hat die Organisationsleitung dafür gesorgt, daß die Bäume des Herrn Neumann nicht in den Himmel wachsen konnten. Wie kam es, daß die Arbeiterschaft der Organisation den Rücken kehrte? Am Sonntagstage des Herrn N. 1924 erhielten die Arbeiter je einen Wochenlohn extra und außerdem tüchtig Urmampe. Sofort nach der Hochzeit erklärten sie ihren Austritt aus der Organisation, weil sie wohl der Auffassung waren, daß sie nun als Brüder des Herrn N. sich betrachten können. Sie dürften von ihrem Wahn durch Herrn N. und seinen Betriebsrat Schulz kuriert sein. Werden sie nun ihren Fehler gegen die Organisation rückgängig machen?

Bassau. In einer sehr gut besuchten Versammlung am 11. September sprach Kollege Badert über „Deutsche Weltwirtschaft und Schlußfolgerung daraus für unseren Verband“. Im Rahmen des Vortrages gibt Kollege Badert einen Überblick über die Bewegung unseres Verbandes und weist darauf hin, daß eine Organisation letzten Endes nur dadurch sich am besten hält, wenn der eigene Wille und strengste Verbandsdisziplin besteht. Jeder an seinem Platz und jeder tue seine Pflicht, dann werden wir auch dieser gewaltigen Krise Widerstand leisten können.

Rothgalmünster. Am 12. September fand hier eine außerordentlich gut besuchte Versammlung für die größere Umgebung statt mit einem Vortrag des Kollegen Badert. Es soll nicht über die Versammlung berichtet, sondern die Tatsache registriert werden, daß die Kollegen von 30 bis 35 Kilometern im Umkreis zur Stelle waren, unter Benutzung aller möglichen Beförderungsmittel, selbst die, die am gleichen Tag noch arbeiten mußten, weil es ein heißer Sonntag war. Er erfreulicher Beweis für das große Interesse der Kollegen für die Organisation. Ein gutes Beispiel für viele.

Rundschau.

Keine Einreiseerlaubnis für deutsche Gewerkschafter nach Rußland.

Kurt Heinig, als volkswirtschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Wertmeisterverbandes, verfolgte seit einiger Zeit den Plan einer Studienreise nach Sowjet-Rußland. Der Reiseplan war privater Initiative entsprungen, aber mit ihm war selbstverständlich die Absicht verknüpft, das Ergebnis der Studien für die deutsche Arbeiterschaft auszuwerten. Heinig hatte daher mit der sozialdemokratischen Presse und auch mit einer Reihe der größten Gewerkschaftsblätter, auch mit der „Verbands-Zeitung“, ein Abkommen über die Veröffentlichung von Aufsätzen getroffen, in denen er seine Beobachtungen in Rußland mitteilen und somit weiteres objektives Material zur Beurteilung der Verhältnisse im Sowjetstaat zur Kenntnis der deutschen Arbeiterbewegung bringen wollte.

Heinig traf alle zur Erlangung der Einreiseerlaubnis notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig und gewissenhaft, wobei er nicht verschmähte, daß er seine Studienreise als Schriftsteller und Volkswirtschaftler auch für einen beträchtlichen Teil der deutschen Gewerkschafts- und Parteipresse nutzbar machen würde. Ende Juli wurde er vom Bureau des Vorkämpfers Krejzinski telefonisch unterrichtet, daß seine Einreise genehmigt sei und er die notwendigen Papiere in der Botschaft abholen könne. Er erbat sich und erhielt außerdem von der Botschaft die ausdrückliche mündliche Bestätigung der Einreiseerlaubnis. Zum 13. August war die Abholung des Passes vereinbart, da Heinig etwa am 15. August fahren wollte. Am 11. August erhielt er von der Botschaft das folgende Schreiben:

„Die Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Deutschland nimmt höchst Bezug auf das kürzlich Telephongespräch mit Ihnen und beehrt sich, Ihnen ergebnis mitzuteilen, daß die damalige Mitteilung auf einem Mißverständnis beruhte. Eine Antwort auf Ihren Einreiseantrag in die Union der SSR liegt noch nicht vor.“

Die Botschaft hat wegen einer Beschleunigung der Angelegenheit Schritte unternommen und wird nicht verfehlen, Sie bei Eintreffen einer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

Und nach weiterem Warten erhielt Heinig sodann ohne Begründung den endgültigen Bescheid, daß sein Gesuch um Einreiseerlaubnis nach Rußland vom Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten in Moskau abgelehnt wurde.

Warum wohl? Fürchtet Sowjet-Rußland, daß Heinig abseits vom Wege gehen und auch anderes sehen könnte als die bisherigen Rußlanddelegationen. Aber darüber berichten ja „Trud“ und „Pravda“ auch schon allerlei. Schade, daß man der selbständigen Beobachtung den Weg sperrt.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften.

Auf der großen Ausstellung in Düsseldorf, der „Gelei“, stehen zahlreiche, große und prächtige Ausstellungsgebäude. Aber kein Haus kann auf den Arbeiter einen solchen Eindruck machen, wie das Haus des DGB. Wie „ein Schicht aus Glas und Stein“, ist leicht und einfach, die Grundmauer nur bis zur halben Manneshöhe in Ziegeln aufgeführt, steht das Gebäude da. Und dann kommen große Glasfenster mit den kleinen rechteckigen Scheiben. Sie gewähren einen Durchblick durch das ganze Haus, dahinter eine kleine Terrasse, und dann sieht man direkt auf den Rhein mit seinen Wellen, Dampfern und Rähnen.

Es klar und durchsichtig wie dieser Bar steht auch der DGB, da in aller Öffentlichkeit. Zahlreiche Gewerkschaften haben dazu beigetragen, das Innere zu füllen und zu schmücken, um der Welt das zu zeigen, was die organisierte Arbeitermacht leisten kann. Es wäre müßig, auf alle Einzelheiten einzugehen. Was aber dem aufmerksamen Besucher nicht entgehen kann, ist eine einfache Tabelle. Sie zeigt die Arbeit, die in den zahlreichen Verbänden des Bundes geleistet wird, und zwar getrennt in hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeit! Wie die Tabelle zeigt, werden nur etwa 10 Proz. der Verwaltungsarbeiten hauptamtlich, rund 2 Proz. nebenamtlich und fast 88 Proz. ehrenamtlich geleistet! 88 Proz. aller Arbeit ehrenamtlich, d. h. unjournel, nur mit Opfern verknüpft, neben der täglichen Fremdarbeit im Betriebe. Sie kennen wissen es, daß gerade diese unaufhörliche, eiferbereite Mitarbeit der unzähligen Jun-

tionäre im Betriebe, in der Werkstatt usw. die Bundesorganisation so stark und machtvoll gestaltet hat, wie sie heute in der Öffentlichkeit da steht. Diese 88 Proz. zeigen aber auch unseren Gegnern, daß sie lügen, wenn sie behaupten, die Gewerkschaften seien ohne Ideale, daher zum Absterben verurteilt! Nein, so klar und durchsichtig unser Bau auf der Ausstellung steht, so klar sehen wir aus den wenigen Zahlen, daß unsere Bewegung gesund ist, daß unsere Gegner sie mit Recht fürchten müssen! Sorgen wir, daß es so bleibt!

Literarisches.

Bessel-Sander: „Rechtshilfe für den Alltag.“ Verlags-Gesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin G 14, Inselstr. 6. Preis 1 Mk., bei Bezug von 10 Stück à 95 Pf., bei 20 Stück à 90 Pf., bei 50 Stück à 85 Pf. Viele Rechtsfragen aus dem Alltag sind darin klar erörtert. Das Buch ist zu empfehlen.

„Zwölf Jahre nach Kriegsausbruch“ steht auf der Titelseite der neuen Nummer 81 des republikanischen Witzblattes „Lachen Lints“ zu lesen. Das gibt der ersten Augustnummer das Gepräge. Die Diplomaten beraten den Weltkrieg, während das Kriegsgepöhl mit fließenden Sähen umherdreht. Die Katen des Weltkrieges stehen auf als Mahner und Ankläger, und die nationalen, dahingeblichenen Maulhelden werden durch bescheidenen Spott als das entlarvt, was sie sind. Voll Witz und Satire ist die neue Nummer von „Lachen Lints“ eine treffliche Kampfschrift für den Antikriegsgebanen. Jede Nummer kostet 25 Pf. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen, durch jede Postanstalt oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 68. Verlangt „Lachen Lints“ an allen Zeitungskiosken!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

40. Beitragswocbe vom 26. September bis 2. Oktober

Eingänge der Hauptkasse

vom 20. bis 25. September.

(Postkassenkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H. Berlin NW 40.)

Berlin 28,40, Harburg 400, Reutlingen 100, Berlin 343,50 und 4, Rostock 265, Bad Rösen 100, Frankfurt 150, Mannheim 500, Kassel 100, Kassel i. Schl. 75, Rudolstadt i. Th. 400, Rönigsberg i. Pr. 335, Berlin 805,55, Bamberg 200, Bremerhaven 250, Plauen 400, Unterweißbach 60, Waldenburg 100, Eiter 24, Elster 5, Berlin 34, und 104, Hamburg 2700, Hof 1000, Rostberg 100, Nürnberg 1000, Arnstadt 12,80, Spandau 13,20, Berlin 144,70, Burgheide 150,80, Darmstadt 400, Gießen 400, Greiz 300, Heilbronn 500, Dortmund 3, Schweningen 235, Würzburg 4,50.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Halle. Fernsprechnummer für Bezirk und Ortsverein jetzt 25436 und 25607.
Wittenberg. Alle Sendungen vorläufig an den Kassierer E. Allner, Neumühlweg 3.

Unsern Kollegen Selmar Wahrhold nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Botsstelle Nordhausen.

Unsern Kollegen Franz Wähler und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Botsstelle Spritwerke Neustadt/Oberer. Botsstelle Danzig.

Unsern Kollegen Hermann Hartung und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Botsstelle Plauen i. Vogt.

Unsern Kollegen Josef Feing zu seinem 40-jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die besten Glückwünsche.

Ortsverein Oschersleben a. d. Bode. Unsern Kollegen Fritz Schön und seiner lieben Frau zur Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Quisburg.

Unsern Kollegen Jacob Küsters und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit herzlichste Glückwünsche. Die Kollegen der Mühlenwerke Grotzschall, Grotzschall-Papen. Ortsverein Quisburg.

Der älteste bekannte Brauer-Holzschuh!

in glattem Leder unbescholt 7,- Mk., mit Leder bescholt 8,50 Mk.

Bei Abnahme von 3 Paar franco. Heinrich Schäfer, Hanau Schirnstr. 5.

Verh. 1. Stadler, München, Sendlinger Straße 65

Brauerschuhe aus Kernrindeleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,- Mk. Berl. d. Nachnahme Sodenbacher Billigst. Fellreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Achtung! Liefere von jetzt ab den starken 2-Schnallen-Brauer-Schuh für 7,50 Mk., sowie Galoschen, Schürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in altbekannter und weicher Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOHL, Kiel, Michelfensstr. 12.

la braune Nappaledermütze franco Nachnahme mit Rücksendungsrecht 6,50 Rmf. G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

Brauerhosen weltbekannt verlangen Sie Preisliste frei. Haus Spezial-Fabrik für Berufs-Kleidung Emil Hohlfeldt, Dresden O

Liefere prima Arbeitskleidung zu Fabrikpreis direkt an Private!

Spezialität: Schlofferanzüge, Tuchleder- und Manchesterhosen, Kalmananzüge, Reifordsporanzüge. Verlangen Sie Stoffproben und Preise.

Max Müller, Arbeitskleider-Fabrikation, Neuenau i. G.

Billigstmögliche Bettfedern 1 Also graue geschliffene G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; bessere G.-M. 6,-; daunenweiße G.-M. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungechliffene Russfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Sendung franco, postfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachselt, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

„Wasserleudel“ aus braunem Kernrindeleder mit Eohleder- aufsenpartie, Sodenmacher, Ferienschuher und Koffhaarschuhen, sowie Schaffstiefel in allen Schaffhöhen liefert stets zu billigsten Preisen Josef Urban, Cham in Bayern